

Richtlinien für die Aus – und Fortbildung im SR-Wesen des HVN

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Einführung	1
§ 2 Aus- und Fortbildungskonzept des HVN (auch Anlage)	1
§ 3 Verantwortung der Aus- und Fortbildung	1
§ 4 Träger der Grundausbildung	1
§ 5 Förderung von Jung- und Nachwuchsschiedsrichtern	1
§ 6 Umfang, Inhalte sowie Regularien der Grundausbildung	2
§ 7 SR-Fortbildungen in den Gliederungen	2
§ 8 SR- und Beobachterfortbildungen im HVN	2
§ 9 Aus- und Fortbildung von ZN/S	3
§ 10 Ausweise im SR-Wesen des HVN	3
§ 11 Kostenregelung	3
§ 12 Schlussbemerkungen	3

§ 1 Einführung

Die Aus- und Fortbildung sowie das Coaching im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß der Schiedsrichterordnung (SRO) des HVN dem Landesverband und seinen Gliederungen. Zur Sicherung der Einheitlichkeit sowohl im HVN als auch seinen Gliederungen erlässt der HVN diese Richtlinien.

§ 2 Aus- und Fortbildungskonzept des HVN

Die Aus- und Fortbildung sowie das Coaching von Schiedsrichtern, SR-Beobachtern sowie ZN/S im HVN und seinen Gliederungen gliedert sich in Pflicht und Alternativmodule und ist im HVN-Aus- und Fortbildungs- sowie Coaching-Konzept festgelegt. Dieses Konzept ist Bestandteil dieser und Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

§ 3 Verantwortung der Aus- und Fortbildung

Sofern die Gliederungen keine anderen Regelungen getroffen haben, ist für die sportfachlichen Inhalte der Aus – und Fortbildung sowie das Coaching der Schiedsrichterausschuss/ der AK SR-Wesen in den Gliederungen verantwortlich.

§ 4 Träger der Grundausbildung

Die Grundausbildung zum Schiedsrichter erfolgt durch die Gliederungen. Die Gliederungen führen hierzu Grundausbildungslehrgänge in eigener Verantwortung durch. Zur Durchführung der Grundausbildungslehrgänge sind nur die vom HVN anerkannten Schiedsrichterreferenten einzusetzen (siehe aktuelle HVN-Referentenliste in nuVerband) und die Vorgaben des § 6 dieser Richtlinien strikt einzuhalten.

§ 5 Förderung von Jung- und Nachwuchsschiedsrichtern

Für die Schiedsrichtergrundausbildung im Rahmen von Nachwuchslehrgängen im Jugendbereich können auch Jugendliche zugelassen werden, die jünger als 16 Jahre alt sind. Hier ist in der Regel die Ausbildung zum Junior-Schiedsrichter anzustreben.

Darüber hinaus führt der HVN seine Nachwuchsförderung in Abstimmung mit dem DHB durch, die vom Beauftragten für die Nachwuchsförderung im AK SR-Wesen organisiert und geleitet wird.

Es wird dafür in jeder Saison ein Förderplan mit den zu fördernden Gespannen aus dem HVN und seinen Gliederungen aufgestellt und fortgeschrieben. Die förderungswürdigsten Gespanne werden nach den Vorgaben des DHB in das Förderprogramm des DHB gemeldet.

§ 6 Umfang, Inhalte sowie Regularien der SR-Grundausbildung

Der Umfang und die Inhalte der SR-Grundausbildung (inklusive Prüfung) werden im „Leitfaden zur einheitlichen SR-Grundausbildung“ beschrieben. Dieser ist für die Schiedsrichter-Grundausbildung im HVN verbindlich.

Die Ausbildung erfolgt in Theorie und Praxis nach den jeweils gültigen Vorgaben des DHB/HVN. Diese Ausbildung umfasst

- einen theoretischen Teil
 - einen praktischen Teil
 - die theoretische und praktische Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von dem Prüfungsteilnehmer sowohl die schriftliche als auch die praktische Prüfung (einschließlich eventuell zusätzlicher mündlicher Prüfung) erfolgreich abgelegt wurde.

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises dokumentiert.

Die Prüfung der Grundausbildung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens zwei Personen angehören müssen.

Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus:

- dem Referenten für die SR Aus- und Weiterbildung (Schiedsrichterlehrwart) oder seinem Vertreter als Vorsitzenden
- mindestens einem Mitglied des Referententeams

Der Vorsitzende kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

In der Lehrgangsausschreibung können Ausschlussgründe festgelegt werden.

Ausschlussgründe können unter anderem sein:

- mehrfacher Abbruch einer Lehrgangsteilnahme
- unentschuldigtes Fehlen bei einer vorherigen Lehrgangsmaßnahme
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme

§ 7 SR-Fortbildungen in den Gliederungen

Fortbildungen sind jährlich oder in einem 2-Jahres-Zeitraum durchzuführen. Inhalte, Zeiten, Themen und Abläufe sind im Konzept (Anlage) festgeschrieben

Bei Regeländerungen ist eine Fortbildung zwingend vorgeschrieben.

Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen obliegen den Gliederungen, soweit es die Schiedsrichter betrifft, die sie für ihren eigenen Spielbetrieb einsetzen. Die Teilnahme an den Fortbildungen ist für alle Schiedsrichter Pflicht.

§ 8 SR- und Beobachterfortbildungen auf Verbandsebene

Fortbildungen auf Verbandsebene HVN werden jährlich in Lehrgängen/Seminaren für HVN-SR und neutrale Beobachter (Kader LV 1 bis 4 sowie Beob LV 1), in der Regel zweitägig und regional in Niederachsen verteilt, durchgeführt. Inhalte, Themen, Zeiten und Abläufe sind im Konzept (Anlage) festgeschrieben.

Fortbildungen für HVN-SR in den Landesliga-/Landesklassenbereichen (Kader LV 5 bis 8) werden in der Regel als Tagesveranstaltungen regional zugeordnet zu den Landesliga-Bereichen durchgeführt.

Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen obliegt dem Arbeitskreis SR-Wesen

Die Teilnahme an den jeweiligen Fortbildungen ist für alle HVN-Schiedsrichter Pflicht und der bestandene Lehrgang (inklusive Regel- und Fitness-Test mit jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit) ist zwingende Voraussetzung für die jährlich zuzuerkennende nu-SR-Lizenz als Voraussetzung zum Einsatz im HVN.



§ 9 Aus- und Fortbildung von Zeitnehmern und Sekretären

Die Aus- und Fortbildung von Zeitnehmer/Sekretären für die Landesligen/-klassen, Verbandsligen und Oberligen obliegt grundsätzlich dem HVN und erfolgt nach den Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Zeitnehmern und Sekretären im HVN in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Gliederungen Zeitnehmer/Sekretäre für den Spielbetrieb insgesamt ausbilden, hat die Ausbildung nach den Vorgaben dieser Richtlinien zu erfolgen.

§ 10 Ausweise im SR-Wesen des HVN

Die Schiedsrichterausweise in den Gliederungen sind durch den Prüfungsausschuss oder Beauftragten auszufüllen, mit einer Unterschrift zu versehen und den Schiedsrichtern nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung auszuhändigen. Bei Nutzung eines Ausweises in Checkkartenformat wird dieser Ausweis ausgehändigt.

Die Erstausstellung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Gültigkeit nach der Fortbildung darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Die Verlängerung der Schiedsrichterausweise in den Gliederungen nach einer erfolgreich durchgeführten Fortbildungsmaßnahme obliegt den zuständigen Gliederungen.

Soweit zur Verlängerung der Ausweise von den Schiedsrichtern auch der Nachweis der praktischen Ausübung der Spielleitung gefordert wird, wird die aktive Tätigkeit eines Trainers, der Inhaber eines Trainerscheins ist, dem gleichgestellt.

Die Schiedsrichterausweise des HVN gelten jeweils für ein Jahr und werden als Chipkarte mit Bild jährlich nach bestandem Lehrgang vom AK SR-Wesen ausgehändigt.

Die Beobcherausweise des HVN gelten jeweils für ein Jahr und werden als Chipkarte mit Bild jährlich nach bestandem Lehrgang vom AK SR-Wesen ausgehändigt.

Die Ausweise für ZN/S werden nach den Bestimmungen der Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von ZN/S im HVN durch den zuständigen Mitarbeiter im AK SR-Wesen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des HVN bearbeitet.

§ 11 Kostenregelung

Jede Spielinstanz trägt die Kosten der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Beobachtern sowie ZN/S selbst.

Die vom HVN erlassenen Abrechnungsbestimmungen sind dabei zu beachten.

§ 12 Schlussbemerkungen

Diese Richtlinien finden verbandseinheitlich Anwendung und sind von allen Gliederungen anzuwenden. Sie treten nach Billigung durch das Präsidium/erweiterte Präsidium mit der Bekanntgabe in Kraft.

Hannover im Dezember 2016

gez.
Präsidium